



Kann ich das Auto bar bezahlen?

Ja. Bis zu 3.000 Euro darf in Belgien bar bezahlt werden. Bitte beachten Sie, dass aus Deutschland mitgeführtes Bargeld im Wert von 10.000 Euro oder mehr bei der Ausreise auf Befragen des deutschen Zolls mündlich angezeigt werden muss. Bei der Einreise nach Belgien müssen Bargeldbeträge im Wert von 10.000 Euro und mehr mit einem speziellen Formular angemeldet werden.

http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/customs/customs_controls/cash_controls/declaration_forms/declaration_form_be_fr.pdf

Was ist mit der Mehrwertsteuer?

Die Zahlung der Mehrwertsteuer ist davon abhängig, ob es sich um einen Neu- oder einen Gebrauchtwagen handelt.

Neufahrzeuge sind Fahrzeuge, deren Erstzulassung höchstens 6 Monate zurückliegt oder die seit ihrer Erstzulassung höchstens 6.000 Kilometer gefahren wurden. Neufahrzeuge werden innerhalb der EU ohne Mehrwertsteuer verkauft. Für Neufahrzeuge wird die Mehrwertsteuer daher im Zulassungsland fällig. Importieren Sie nach Deutschland, ist die Mehrwertsteuer in Deutschland zu zahlen.

Allerdings bestehen manche Autohändler auf die Zahlung der Mehrwertsteuer bereits beim Kauf. Sie befürchten, dass ihr Finanzamt den steuerfreien Export ohne Nachweis nicht anerkennt. Die Mehrwertsteuer wird Ihnen zurückerstattet, sobald das Fahrzeug in Deutschland zugelassen ist. Das Finanzamt des Verkäufers ist für die Rückerstattung der Mehrwertsteuer zuständig. Klären Sie daher mit dem Verkäufer, wie die Abwicklung erfolgen soll und welche Formulare von Ihnen benötigt werden.

Gebrauchtfahrzeuge sind Fahrzeuge, deren Erstzulassung länger als 6 Monate zurückliegt und die seit ihrer Erstzulassung mehr als 6.000 Kilometer gefahren wurden. Für Gebrauchtfahrzeuge, die durch einen Autohändler verkauft werden, ist keine Mehrwertsteuer im Zulassungsland zu zahlen. Denn: Die Mehrwertsteuer ist bereits im Kaufpreis enthalten. Importieren Sie z. B. ein Fahrzeug aus Belgien, ist die belgische Mehrwertsteuer bereits im Kaufpreis enthalten. Sie zahlen keine Mehrwertsteuer an das deutsche Finanzamt.

Muss das Fahrzeug mit einem gültigen TÜV-Gutachten (contrôle technique) übergeben werden?

Nicht zwingend, wenn das Fahrzeug exportiert werden soll. Der Verkäufer muss allerdings einen „Car-Pass“ zur Verfügung stellen, der in den vergangenen zwei Monaten ausgestellt wurde. Im „Car-Pass“

wird der Kilometerstand des Wagens an verschiedenen Terminen verzeichnet. Sollte der „Car-Pass“ nicht ausgehändigt werden, können Sie die Auflösung des Kaufvertrages verlangen.

Eine Hauptuntersuchung ist für alle in Belgien zugelassenen Fahrzeuge erforderlich. Die erste wird 4 Jahre nach Erstzulassung durchgeführt, dann jedes Jahr. Die Preise liegen je nach Fahrzeug (Benzin, Diesel oder Gas) zwischen 34 und 55 Euro.

Wird die belgische Hauptuntersuchung (technische Untersuchung) in meinem Wohnsitzland anerkannt?

Deutschland erkennt die in Belgien durchgeführte technische Untersuchung an. Eine erneute technische Untersuchung ist vor Zulassung des Fahrzeuges in Deutschland nur dann erforderlich, wenn diese bei einem deutschen Fahrzeug auch fällig wäre. Mitunter ist eine Übersetzung des TÜV-Gutachtens ins Deutsche erforderlich. Siehe hierzu: § 7 Abs. 1 FZV (§ 29 StVZO). Erkundigen Sie sich vorab bei Ihrer Zulassungsstelle, um sich zusätzliche Kosten zu sparen.

Darf ich einen Sachverständigen bitten, das Fahrzeug - vor dem Kauf - auf dem Gelände des Verkäufers zu prüfen?

Ja. Mit vorheriger Zustimmung des Verkäufers. Die Kosten gehen zu Ihren Lasten.

Worauf ist beim Kaufvertrag zu achten?

Lesen Sie den Vertrag aufmerksam durch. Unterschreiben Sie nur, wenn Sie ihn verstehen.

Manche Autohändler versuchen, die gesetzliche Gewährleistung auszuschließen, indem sie den Kaufvertrag „unter Ausschluss der Sachmängelhaftung“ oder „ohne Gewährleistung“, ausfertigen. Oder sie behaupten, es handle sich um einen Business-to-Business Vertrag, also um einen Vertrag zwischen 2 Unternehmen. Denn: Bei Verträgen zwischen Privatperson und Unternehmen kann die gesetzliche Gewährleistung nicht ausgeschlossen werden.

Stellen Sie sicher, dass der Name des Verkäufers dem in der Zulassung aufgeführten Namen entspricht. Oder dass der Verkäufer eine Vollmacht vorweisen kann, die ihn berechtigt, das Fahrzeug im Namen des in der Zulassung eingetragenen Halters zu verkaufen. Kaufen Sie bei einem Autohändler, stellen Sie sicher, dass der Name des Unternehmens im Vertrag steht und dass das Thema Mehrwertsteuer im Vertrag geregelt ist.



Kann ich von einem bereits unterzeichneten Vertrag zurücktreten?

Wurde der Vertrag auf dem Gelände des Verkäufers unterschrieben, steht Ihnen kein Widerrufsrecht zu. Es sei denn, der Kaufvertrag ist an einen Kreditvertrag gekoppelt. Wird der Kreditvertrag gekündigt, gilt der Kaufvertrag automatisch ebenfalls als gekündigt. Handelt es sich um einen Fernabsatzvertrag, ohne, dass Sie das Fahrzeug bislang auf dem Gelände des Verkäufers abgeholt haben, können Sie vor Lieferung des Fahrzeuges vom Vertrag zurücktreten (Widerrufsrecht). Sie können auch noch bis zu 14 Tagen nach Auslieferung des Fahrzeuges an Ihre Adresse vom Vertrag zurücktreten. Holen Sie das Fahrzeug beim Verkäufer ab, wird der Kaufvertrag in der Regel dort unterzeichnet. Somit steht Ihnen kein Widerrufsrecht zu (siehe oben).

Welche Unterlagen sollte der Verkäufer liefern?

- Kaufvertrag oder Rechnung,
- Car-Pass,
- Scheckheft,
- Zulassungsbescheinigung („Certificat d'immatriculation“, „Inschrijvingsbewijs“)
- EWG-Übereinstimmungsbescheinigung („Confirmation of Conformity“, „COC“). Das COC-Papier muss nicht zwingend vom Verkäufer vorgelegt werden, ist aber bei der Zulassung des Fahrzeuges in Deutschland hilfreich, in manchen Zulassungsländern sogar erforderlich. Kann Ihnen der Verkäufer kein COC zur Verfügung stellen, können Sie beim Hersteller ein Duplikat anfordern. Dafür wird eine Gebühr fällig.

Klären Sie im Vorfeld, ob weitere Dokumente zur Zulassung des Fahrzeuges erforderlich sind. Zusätzliche Informationen finden Sie hier: <http://www.europe-consommateurs.eu/en/consumer-topics/on-the-road/buying-a-car/cross-border-car-purchase-and-registration/>

Kann ich das Fahrzeug mit belgischen Transitkennzeichen nach Deutschland überführen?

Mit belgischen Transitkennzeichen sollten Sie das Fahrzeug nach Deutschland fahren können. Fragen Sie vorab bei Ihrer Zulassungsstelle. Sie können die Transitkennzeichen bei der DIV beantragen:

Direction pour l'Immatriculation des Véhicules / Directie Inschrijvingen van Voertuigen

City Atrium
Rue du Progres / Vooruitgangstraat 60
1210 Brüssel, Belgien

Tel.: +32 2 277 30 50

E-Mail: help.div@mobiliteit.fgov.be

Preis: ca. 75 Euro

Wartezeit (2 Optionen):

- Abholung vor Ort nach Bestellung:

Anspachlaan 1/ 5,

1000 Brüssel

(Mo-Fr 17:00-18:00 Uhr – Sa 10:00-14:00 Uhr)

- Lieferung per Post: 1 Tag

Gültigkeit: 30 Tage; kann in manchen Fällen verlängert werden

Wenn ich das Fahrzeug mit belgischem Kennzeichen nach Hause fahren möchte. Muss ich das Kennzeichen dann zurückgeben?

Kennzeichen werden in Belgien auf die Person ausgestellt, nicht auf das Fahrzeug. Infolgedessen könnte der Verkäufer das Nummernschild für sein nächstes Fahrzeug verwenden oder es bei der Abmeldestelle abgeben. Klären Sie die Rückgabe der Kennzeichen mit dem Verkäufer.

Wir empfehlen Ihnen zur Überführung Ausfuhrkennzeichen zu verwenden. Auch wenn Sie nicht nachweisen müssen, dass das Fahrzeug in Belgien abgemeldet wurde.

Brauche ich eine Versicherung?

Wenn Sie das Fahrzeug nach Hause fahren möchten, brauchen Sie eine Versicherung, die Sie berechtigt, am öffentlichen Straßenverkehr teilzunehmen.

Wenn Sie ein Transitkennzeichen in Belgien beantragen möchten, benötigen Sie dazu den Nachweis einer (zeitlich befristeten) Versicherung, die Sie in Belgien abschließen können. Fragen Sie Ihre Versicherungsgesellschaft, ob Ihr Versicherungsschutz für die Heimreise ausreicht. Oder fragen Sie den Verkäufer, ob er Ihnen bei der Beschaffung von Transitkennzeichen und einer Versicherung behilflich ist. Eine belgische Versicherungspolice kostet ca. 200 Euro, abhängig von der Versicherungsgesellschaft und dem Fahrzeugtyp.



Wenn ich ein Problem mit einem im Ausland getätigten Autokauf habe. An wen kann ich mich wenden?

Wenn Sie Fragen bezüglich Ihrer Rechte beim grenzüberschreitenden Kauf oder in Sachen grenzüberschreitende Zulassung haben, können Sie das Verbraucherzentrum Ihres Wohnsitzlandes kontaktieren. Die entsprechenden Kontaktdaten stehen unter folgendem Link zur Verfügung: <http://www.evz.de/de/ueber-uns/karte-des-ecc-net/>

Wenden Sie sich als deutscher Verbraucher an das Europäische Verbraucherzentrum Deutschland. <http://www.evz.de>

Welche Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung gibt es in Belgien?

AUTOMOTO Conciliation Commission (Schlichtungsstelle Automobil):

http://economie.fgov.be/en/disputes/consumer_disputes/Bel-med/what_is_it/alternative_settlement_options/conciliation/AUTOMOTO_Conciliation_Commission/#.VzxIm-SAk6E

Verbraucherombudsdienst

<http://www.ombudsdienstverbraucher.be//de>

Wo kann ich einen Betrugsfall melden?

Es gibt keine spezielle Behörde. Wenden Sie sich mit Ihrer Anzeige an die Polizeistation, die für den Ort, an dem der Händler ansässig ist, zuständig ist.